

Patientenverfügung.

Schließlich sollen Sie für sich selbst bestimmen, wo die Grenzen medizinischer Behandlungen liegen. Und niemand sonst.



**Wahrscheinlich wissen Sie,
wo für Sie die Grenzen
medizinischer Behandlungen sind.
Aber wer weiß das noch,
wenn es so weit ist?**

Wie weit sollen und dürfen Krankenhäuser und Ärzte in ihrer Behandlung gehen?
Wo ist die Grenze zwischen menschlicher Würde und medizinischer Technik?

Die Frage nach medizinischen Behandlungsmethoden stellt sich für viele erst im hohem Alter, oft genug aber auch in jungen Jahren – nach einem Unfall oder als Folge von Erkrankungen.

Die Frage ist dann: Was ist, wenn man geistig oder körperlich selbst nicht mehr in der Lage ist, die notwendigen Entscheidungen über die medizinische Versorgung alleine zu treffen – oder nicht fähig ist, sie zu artikulieren? Was gilt dann? Wer entscheidet dann? Wessen Wille zählt dann?

**Die Frage kann alle betreffen.
Die Antwort kann nur jeder ganz
persönlich geben.**

Die Patientenverfügung beim Notar. Eine Frage der Würde.

Ein Dokument Ihres Willens.

Eine Patientenverfügung ist eine mündliche oder schriftliche Erklärung, mit der Sie für die Zukunft bestimmte medizinische Behandlungen ablehnen können.

Dabei gibt es zwei Möglichkeiten der Patientenverfügung.

„Die beachtliche Patientenverfügung“.

Sie ist eine Orientierungshilfe für den behandelnden Arzt. Der Arzt ist aber nicht streng an den Inhalt gebunden, sondern hat bei der Behandlung einen Interpretationsspielraum. Dieser Spielraum ist jedoch immer im Sinne dessen auszulegen, was der Patient in seiner Verfügung festgelegt hat.

„Die verbindliche Patientenverfügung“.

Sie ist für den behandelnden Arzt verpflichtend. Damit haben Sie die größtmögliche Sicherheit, dass genau das befolgt wird, was Sie in der Patientenverfügung formuliert haben. Die „verbindliche Patientenverfügung“ kann nur schriftlich und nach vorangegangener Aufklärung durch einen Arzt bei Ihrem Notar* errichtet werden.

*oder einem Patientenanwalt oder Rechtsanwalt

Die verbindliche Patientenverfügung behält ihre Verbindlichkeitswirkung 5 Jahre lang.

Je sensibler ein Thema, umso wichtiger werden Vertrauen, Sicherheit – und Erfahrung.

Die Errichtung einer Patientenverfügung wirft viele Fragen auf. Der Notar kennt die Antworten.

Kann das Zuführen von Nahrung und Flüssigkeiten abgelehnt werden?

Können Behandlungswünsche in die Patientenverfügung aufgenommen werden?

Kann ich auch eine Magensonde oder eine subkutane Infusion ablehnen?

Was kann Inhalt einer Patientenverfügung sein?

Wann wird die Patientenverfügung wirksam?

Kann ich die Patientenverfügung im Nachhinein verändern oder auch widerrufen?

Muss ich die Patientenverfügung verlängern?

Gibt es einen Zusammenhang von Patientenverfügung und Organspenden?

So weitreichend diese Entscheidung ist, so gewissenhaft muss die Beratung sein.

Die Eintragung ins Patientenverfügungsregister. Damit Ihr Wille auch berücksichtigt wird.

Jede Patientenverfügung, die bei einem Notar errichtet wird, kann auf Wunsch in das Patientenverfügungsregister eingetragen werden.

Dieses Register wird von der Österreichischen Notariatskammer in Kooperation mit dem Österreichischen Roten Kreuz geführt.

Über eine 24 Stunden-Telefon-Hotline des Österreichischen Roten Kreuzes steht das Patientenverfügungsregister der österreichischen Notare den Krankenhäusern oder Ärzten rund um die Uhr zur Verfügung.

Das heißt: Es kann im Notfall jederzeit sofort abgefragt werden, ob von Ihnen eine Patientenverfügung vorliegt.

Wenn Ihre Patientenverfügung in diesem Register eingetragen ist, können Sie also davon ausgehen, dass diese bei einer Abfrage bekannt wird.

Sie selbst können bestimmen, ob der Text Ihrer Patientenverfügung auch direkt dem abfragenden Arzt oder Krankenhaus zur Verfügung gestellt werden darf.

**Sie haben Ihre Entscheidungen getroffen.
Ihr Notar kümmert sich um das andere.**

Die Österreichische Notariatskammer und das Österreichische Rote Kreuz. Partnerschaft, die Sicherheit schafft.

Die Selbstbestimmung des Menschen ist dem Österreichischen Roten Kreuz in seiner gesamten Arbeit ein wichtiges Anliegen. Eine Patientenverfügung stellt die Ausübung des Patientenrechts auf Selbstbestimmung im Vorhinein sicher.

Den Ärzten ermöglicht diese Willenserklärung, ein menschenwürdiges Sterben nach den Wünschen des Patienten zuzulassen – ohne rechtliche Bedenken haben zu müssen.

Die Infrastruktur des Roten Kreuzes gewährleistet ein 24-Stunden-Service. Ausgebildete Mitarbeiter des Roten Kreuzes stehen Ärzten und Spitälern mit Informationen über eine Patientenverfügung rund um die Uhr zur Verfügung.

www.rotekreuz.at

Die Patientenverfügung.

In einer Patientenverfügung wird schriftlich festgehalten, welche medizinischen Maßnahmen im Falle von Unfällen oder Krankheiten nicht getroffen werden dürfen.

Damit ist der Wille des Patienten auch für den Fall dokumentiert, dass er selbst nicht mehr in der Lage ist, seine Meinung zu äußern, seinen Willen zu bekunden und seine Entscheidung zu treffen.

Ihr Notar berät Sie über die rechtlichen Möglichkeiten und hilft beim Errichten der Patientenverfügung.

**Eine der persönlichsten
Entscheidungen Ihres Lebens.
Treffen Sie sie früh genug.**

Ihr Notar ist in Ihrer Nähe.

Ihr Notar ist überall, wo Sie ihn brauchen – auch dort, wo es nicht einmal ein Bezirksgericht gibt. In fast allen Fällen können Sie den Notar Ihres Vertrauens frei auswählen. Die aktuellen Adressen erhalten Sie im Internet unter www.notar.at oder bei der Notariatskammer Ihres Bundeslandes.

Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20
tel: 01/402 45 09
fax: 01/406 34 75
kammer-wnb@notar.or.at

Tirol und Vorarlberg

6010 Innsbruck, Maximilianstraße 3
tel: 0512/56 41 41
fax: 0512/56 41 41-50
notariatskammer.tirol@chello.at
notariatskammer.vorarlberg@chello.at

Kärnten

9020 Klagenfurt, Alter Platz 23/2
tel: 0463/51 27 97
fax: 0463/51 27 97-4
office@ktn-notare.at

Oberösterreich

4040 Linz-Urfahr, Schmiedegasse 20/5
tel: 0732/73 70 73
fax: 0732/70 80 19
oberoesterreich@notariatskammer.at

Salzburg

5020 Salzburg, Ignaz-Harrer-Straße 7
tel: 0662/84 53 59
fax: 0662/84 53 59-4
salzburg@notariatskammer.at

Steiermark

8010 Graz, Wielandgasse 36/III
tel: 0316/82 52 86
fax: 0316/82 52 86-4
steiermark@notariatskammer.at

Übrigens: Der Frauenanteil unter den Notaren und Notariatskandidaten ist stark steigend. Bezeichnungen wie „der Notar“ sind in diesem Folder der besseren Lesbarkeit wegen gewählt und als geschlechtsneutral zu verstehen.